



Die App „Beihilfe Bund“ gibt es sowohl für Apple- als auch für Android-Geräte.

Neues von der Beihilfe

Zum 1. April dieses Jahres fand ein Wechsel an der Spitze der Beihilfe im Bundesverwaltungsamt (BVA) statt. Der vormalige Abteilungspräsident Thomas Vogelsang ist in den Ruhestand getreten. Seine Nachfolge hat Ingeborg Weiß angetreten. Der DBwV hat dies zum Anlass genommen, einen Antrittsbesuch zu absolvieren, bei dem auch Referatsleiterin Andrea Dachs anwesend war. Seitens des DBwV wurde der Termin von Albrecht Kiesner, dem Vorsitzenden ERH, vom stellvertretenden Abteilungsleiter Recht und Referatsleiter Jens Körting sowie der Referentin Sarah-Jane Lange begleitet.

Allgemeiner Konsens ist, dass die Beihilfebeantragung vereinfacht und modernisiert werden muss. Die Beihilfe als Versorgungssystem soll weiterhin bestehen bleiben und daher muss das Verfahren laut Weiß „zeitgemäßer und attraktiver werden“. Wichtig war es ihr dabei zu betonen, dass der menschliche Service bei all den Neuerungen nicht verloren gehen darf. In dem Gespräch gab es einige Themenschwerpunkte, die im Folgenden genauer beleuchtet werden sollen.

App „Beihilfe Bund“

Die Beihilfe-App gibt es nunmehr für alle Beihilfeberechtigten des BVA (weitere Informationen zur App erhalten Sie unter

<https://bit.ly/3hanoqX>. Inzwischen werden zirka 45 Prozent der Anträge digital eingereicht. Die hohe Akzeptanz wird sehr positiv gesehen. Das Antragsvolumen hat sich durch die App laut Aussagen von Weiß etwas erhöht, was jedoch nicht kritisch betrachtet wird. Man erhofft sich dadurch die zwei großen Antragsspitzen (Jahresmitte und Jahreswechsel)

abzumildern. Es können maximal 20 Seiten bei einem Antrag per App eingereicht werden, damit soll verhindert werden, dass sehr umfangreiche Anträge gestellt werden. Die App „Beihilfe Bund“ steht seit Juli in den App Stores von Google und Apple zur Verfügung. Durch das Update ist die elektronische Zustellung von Beihilfebescheiden in der App möglich. Voraussetzung dafür ist eine erweiterte Authentifizierung. Alle Antragsteller, die sich bereits erfolgreich in der App registriert haben, erhalten für die erweiterte Authentifizierung mit dem nächsten Beihilfebescheid eine vierstellige PIN-Nummer, sobald sie eine Beihilfe mit der App beantragt

haben. In einer angemessenen Zwischenzeit wird der Bescheid sowohl analog, per Post, als auch digital in der App zugestellt. Bis der Beihilfeberechtigte die erweiterte Authentifizierung abgeschlossen hat, erhält er weiterhin eine PIN auf jedem Bescheid. Zukünftig soll den Nutzern der App der Bescheid nur noch digital zugestellt werden. Derzeit wird

Fehlerteufel

Im Verbandsmagazin vom **August 2020** haben wir auf den ERH Seiten über die „**Vorbereitung auf den Sterbefall IV - Die Krankenversicherungssituation**“ informiert (Seite 56 bis 58). In der Tabelle zu **Fallvariante 3** gab es einen Fehler, den wir hiermit korrigieren. Beitragssätze mit Beispielrechnung bei einer **Rente von 1.200 Euro brutto monatlich**

Allg. Beitragssatz	Rentner	Rentenversicherungsträger
KV Beitragssatz 14,6%	7,3 % 87,60 Euro	7,3 % 87,60 Euro
KV Zusatzbeitrag 0,11%; variiert je nach Krankenkasse	0,55 % 6,60 Euro	0,55 % 6,60 Euro
PV a) unter 23 oder über 23 mit Kind – 3,05 %	3,05 % 36,60 Euro	–
PV b) über 23 und kinderlos – 3,30 %	3,30 % 39,60 Euro	–

noch daran gearbeitet, die Zustellung in der App rechtssicher zu gestalten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass der Anwender regelmäßig prüfen muss, ob ein Bescheid eingegangen ist, insbesondere wenn ein Zahlungseingang von der Beihilfe erfolgte. In welcher Form eine Benachrichtigung über den Bescheideingang via App dargestellt wird, ist momentan noch unklar. Der Bescheid kann auch in Zukunft nicht direkt aus der App gedruckt werden. Es muss erst ein Download erstellt und diese Datei kann dann gedruckt oder für die Ablage gespeichert werden. Zudem ist darauf zu achten, dass die App immer auf dem neusten Stand gehalten wird. Die Updates sind zwingend zu installieren. Nur so kann ein reibungsloser Ablauf erfolgen. 90 Prozent der Fehler bei der Appnutzung resultieren daraus, dass die App veraltet ist. Ansonsten ist die Fehlerquote bei der Anwendung recht gering.

Foto: AdobeStock



Bis zur endgültigen Prüfung der Berücksichtigungsfähigkeit erfolgen die Zahlungen nur unter Vorbehalt und können gegebenenfalls zurückgefordert werden.

Portallösung

Bei der ganzen Digitalisierung wünschen sich einige Beihilferechtigen eine sogenannte Portallösung – die Beantragung der Beihilfe mittels Computer. Die gute Nachricht ist, dass dieses Antragsverfahren ebenfalls eingeführt werden soll. Die schlechte Nachricht ist, dass bisher nicht abzusehen ist, wann damit gerechnet werden kann. Momentan ist noch nicht klar, ob dieses Portal bundesweit, auf der BVA-Ebene oder auf der Beihilfebene gestaltet werden soll. Man möchte außerdem Veränderungen wie das E-Rezept etc. abwarten, um die neuen Gegebenheiten ebenfalls zu berücksichtigen.

Neue Antragsformulare/AOSt.-Nr.

Für Verunsicherung im Zusammenhang mit dem neuen Beihilfeantrag sorgt immer wieder die „AOSt-Nr.“. Der neue Beihilfeantrag steht einheitlich für alle beihilferechtigen Personen zur Verfügung, die vom BVA betreut werden. Neben den aktiven und ehemaligen Bundeswehrangehörigen sind dies vor allem auch Versorgungsempfänger der Zollverwaltung. Die Zuständigkeit für Zollbedienstete richtet sich nach der anordnenden Stelle bzw. der Dienststellennummer (AOSt-Nr.). Für die Bundeswehr ist diese Angabe nicht relevant und daher nicht auszufüllen.

Einkommensteuerbescheid/Nachweis berücksichtigungsfähige Angehörige

Die Beihilfestelle in Düsseldorf hat die Beihilferechtigen großflächig angeschrieben und einen Nachweis für die Berücksichtigungsfähigkeit der Angehörigen gefordert. Regelmäßig dient als Beleg der Einkommensteuerbescheid aus dem Vorvorjahr – ergo 2018 – manch ein Berechtigter hat den Steuerbe-

scheid jedoch noch nicht vorliegen. In Kürze wird die „Anlage Ehegatte/Ehegattin“ erneuert. In der Anlage bzw. der Ausfüllanleitung dazu werden die Antragsteller aufgefordert, eine Aussage zum Ehegatteneinkommen zu machen. Entweder per Steuerbescheid oder formlos mit ihren individuellen Angaben. Bis zur Veröffentlichung der überarbeiteten An-

werden alle Beihilferechtigen Anfang des Jahres angeschrieben und der Steuerbescheid für das Vorvorjahr (im Jahr 2021 für das Jahr 2019) muss zwingend eingereicht werden.

Erstantrag Beihilfe allgemein

Bis vor Kurzem konnten die notwendigen Stammdaten (Familienzuschlag, Status (Ver-

Hiermit erkläre ich, dass die Einkünfte nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 5a des Einkommenssteuergesetzes meiner Ehefrau/meines Ehemannes/meiner Lebenspartnerin/meines Lebenspartners im Kalenderjahr 2018

- 17.000 Euro übersteigen werden / überstiegen haben.
- 17.000 Euro nicht übersteigen werden / überstiegen haben.
- Der Einkommenssteuerbescheid bzw. eine Nichtveranlagungsbescheinigung des Finanzamtes für das genannte Kalenderjahr wird nach Erhalt umgehend vorgelegt.
- Es wurde / wird keine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abgegeben.

Für den Fall, dass eine Steuererklärung für das genannte Kalenderjahr noch eingereicht werden sollte, wird der spätere Steuerbescheid von mir unverzüglich nachgereicht.

Bemerkungen:

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben. Mir ist bekannt, dass ich überzahlte Beihilfen zu erstatten habe, wenn Änderungen von mir nicht angezeigt worden sind.

Ort, Datum, Unterschrift der beihilferechtigen Person

lage raten wir dazu, formlos die Einkünfte zu erklären und den Einkommensteuerbescheid nachzureichen, wenn er vorliegt. Als Orientierung für den Text kann das beigefügte Schreiben dienen.

Bis zur endgültigen Prüfung der Berücksichtigungsfähigkeit erfolgen die Zahlungen nur unter Vorbehalt und können ggf. zurückgefordert werden, wenn die Angaben in der Erklärung nicht korrekt waren und die Einkommensgrenze drei Jahre in Reihe überschritten wurde. Ende des Jahres wird das Verfahren diesbezüglich umgestellt. Ab 2021

sorgungsempfänger der Bundeswehr/Beamter etc. und die Besoldungsgruppe) von der Generalzolldirektion (GZD) angefordert werden. Derzeit findet jedoch kein Informationsfluss zum BVA statt und ein direkter Zugriff auf das Personalwirtschaftssystem der Bundeswehr ist aus Datenschutzgründen nicht möglich. Für eine schnellstmögliche Bearbeitung eines Erstantrages bei der Beihilfestelle empfehlen wir eine Kopie der Bezügeabrechnung und der Ruhestandsverfügung beizufügen. Das BVA kann daraus die o.g. Daten ablesen und den Antrag sofort bearbeiten. **SJL**